

Freie Leistungsentwicklung bleibt unbedingt aufrechterhalten

Lohnpolitik nach der Kriegswirtschaftsverordnung

Die Kriegswirtschaftsverordnung mit ihren Bestimmungen über Kriegslöhne (Abschnitt III), bildet mit den Bestimmungen über die Kriegsteuern und Kriegspreise ein zusammenhängendes Ganzes; sie bestimmt die Richtung der Lohnpolitik entsprechend den Erfordernissen und Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft.

Die neue Lohnregelung gilt nicht nur für den Gehilfen und Arbeiter, sondern für alle Schaffenden, vom kleinsten Angestellten bis zum Generaldirektor.

Der Grundgedanke der neuen Bestimmungen ist, die Einkommen dem kriegsnotwendigen Stand anzupassen. Die Erwerbender der Arbeit werden die neue Lohnregelung spätestens nach 14 Tagen zunächst für die kriegswichtigen Gewerbe in die Wege leiten.

Festzustellen ist, daß die neuen Maßnahmen nur insoweit auf dem Lohngebiet Auswirkungen haben werden, als über erhöhte Konsumlöhne radikal beseitigt werden.

Nicht ausnutzbare Reisezahlungsmittel für Auslandsreisen zurückgeben

Der Reichswirtschaftsminister weist in einem Mandat Nr. 112/39 St.-M. alle Personen, die für eine Auslandsreise Reisezahlungsmittel auf Grund eines Reiseverkehrsabkommens (Reisekreditbriefe, Reisechecks, Akkreditiv und dgl.) erworben haben, darauf hin, daß derartige Reisezahlungsmittel unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, an die Ausgabestelle (Reisebüro, Devisenbanken) zurückzugeben sind, wenn die Auslandsreise infolge veränderter Umstände nicht mehr durchgeführt werden kann.

Bekanntmachung des Werberates

Unter Hinweis auf den § 1 des Gesetzes über Wirtschaftserwerb gibt der Werberat der deutschen Wirtschaft bekannt, daß ungeachtet der für die Jahre 1939 und 1940 bereits erteilten Genehmigungen, folgende Veranstaltungen bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt werden dürfen: 1. Sämtliche Ausstellungen, Fachausstellungen und Schauen.

Ausgenommen hiervon sind Ausstellungen, die für die Weiterentwicklung der Wirtschaft unbedingt notwendig sind. Die Genehmigung hierzu ist den Bestimmungen des Werberates gemäß zu beantragen.

Der Güterverkehr mit Ostpreußen über die Deutsche Expedition GmbH.

Der Güterverkehr mit Ostpreußen wird bekanntlich in beschränktem Umfang wieder aufgenommen. Die Beförderung der Sendungen wird über den Seeweg umgeleitet. Seitens der Deutschen Reichsbahn ist, wie die Nachrichtenstelle der Reichsverkehrsgruppe Expedition und Lagerei mitteilt, angeordnet, daß die für Ostpreußen bestimmten Sendungen an die Deutsche Expedition, G. m. b. H., zu richten sind, die in den Häfen Sietina, Lübeck,

Möglichkeiten dafür getroffen, daß der Leistungswille des deutschen Arbeiters nicht beeinträchtigt wird und die freie Leistungsentwicklung aufrechterhalten bleibt. Dies gilt vor allem für die Akkorde, die unter Beachtung aller Faktoren überprüft und richtig gesetzt werden müssen.

Volkswirtschaft im Gleichgewicht

Ein Aufsatz Dr. Reichles in der NS-Landpost

In der neuesten Folge der NS-Landpost beschäftigt sich der Reichshauptamtsleiter der NSDAP, Dr. Hermann Reichle, mit dem Thema 'Volkswirtschaft im Gleichgewicht'. Dr. Reichle stellt fest, daß die Kriegswirtschaftsverordnung die klaren Konsequenzen aus der vom Führer gegebenen Generallinie ziele, daß an diesem Kriege niemand zu verdienen habe.

Zu den Verordnungen über Arbeitsrecht und Arbeitsplatzwechsel

Sicherung des Arbeitseinsatzes

Die soeben erlassene neue Verordnung über Arbeitsrecht legt fest, daß durch die Einberufungen zum Wehrdienst das bestehende Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst wird. Allerdings rufen während der Dauer der Einberufung beiderseitig alle Rechte und Pflichten. Obwohl die öffentlichen Unterhaltungsämter an sich gut befinden sind, reichen sie jedoch häufig nicht aus, daß die Familie den Lebensstand halten kann.

Hamburg und Bremen Zweigniederlassungen unterhält. Die Anschriften dieser Stellen sind folgende: Deutsche Expedition, G. m. b. H., Zentrale Berlin, Berlin W. 35, Admiral-von-Seckendorff-Strasse 29, Ruf 25 91 61; Deutsche Expedition, G. m. b. H., Zweigniederlassung Sietina, Sietina, Krausenstraße 30, Ruf 333 41; Deutsche Expedition, G. m. b. H., Zweigniederlassung Lübeck, Lübeck, Breite Straße 50, Ruf 266 28; Deutsche Expedition, G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg, Hamburg 1, Schulstraße 2, Ruf 332 741; Deutsche Expedition, G. m. b. H., Zweigniederlassung Bremen, Bremen, Haus Wickenburg, Hinter der Mauer 1a, Ruf 533 41.

Um den Abschluß einer Seeverversicherung, der durch die Umleitung auf den Seeweg notwendig ist, vornehmen zu können, ist im Frachtbrief der Wert der Sendung anzugeben. Die Angabe des Wertes ist auf der Innenseite des Frachtbriefes unter der Anschrift des ostpreussischen Endempfängers vorzunehmen.

Telegraphendienst mit dem Ausland

Der Telegraphendienst mit Frankreich, Großbritannien, Polen, allen britischen und französischen Kolonien, Schutzgebieten, Ueberseegebieten und den unter britischer und französischer Oberhoheit, beherrschter Gewalt oder Mandat stehenden Gebieten, Britisch-Indien und den britischen Dominions ist eingestellt. Alle Privattelegramme nach dem neutralen Ausland werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

Postdienst mit dem Ausland

Der Postdienst nach Großbritannien, Frankreich, Australien, Neuseeland und ihren Besitzungen, Kolonien und Mandatsgebieten sowie nach Polen ist gesperrt. Ebenso ist der Ueberweisungsdienst nach Frankreich und Algerien eingestellt worden. Diese Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die unmittelbaren deutsch-französischen Grenzübergänge wie auf die Uebergänge über alle in Frage kommenden Länder.

Der Eisenbahndurchgangsverkehr von neutralen Staaten nach neutralen Staaten durch Deutschland wird aufrechterhalten.

Für solche internationale Sendungen, bei denen aus dem Begleitpapier ersichtlich ist, daß sie für Frankreich oder England bestimmt sind, wird keine Gewähr für die Einbehaltung der Befreiung und keine Haftung für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes übernommen. Diese Maßnahme gründet sich auf Artikel 5, § 5 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahndurchgangsverkehr.

beit und Lohn in einem sichbaren und sinnvollen Verhältnis standen, er habe nie Verständnis dafür gehabt, daß aus dem Hin- und Hertelephonieren von Wertpapierkursen an den Börsen, 'Gewinne' entstehen und arbeitslos eingefrieden werden können. Das Landvolk sei aber dem Führer besonders dankbar, daß er durch die Kriegswirtschaftsverordnung das in den letzten Jahren im Zuge des stürmischen Wiederaufbaues der gewerblichen Wirtschaft verlorengegangene Gleichgewicht zwischen Stadt und Land nennenswert wiederhergestellt.

Zu den Verordnungen über Arbeitsrecht und Arbeitsplatzwechsel

Sicherung des Arbeitseinsatzes

die Zahl der aus den einzelnen Unternehmen Eingezogenen ungleich hoch. Wichtig ist die Bestimmung der Arbeitsrechtsverordnung, daß die Arbeitszeitordnung für männliche Gefolgenschaftsmitglieder über 18 Jahre außer Kraft gesetzt wird. Man wird jedoch mit allen Mitteln dafür sorgen, daß die Arbeitskraft nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird und Schäden eintreten, die nicht wieder gutgemacht werden können.

Die neue Lage mußte auch neue Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes ansetzen. Die schon im Frühjahr ausgesprochenen gewissen Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels (Betr. Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau, Bergbau, chemische Industrie, Kunststoffindustrie und Eisen- und Metallindustrie) sowie die gleichfalls bereits erlassenen Einstellungsbeschränkungen reichen im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr aus. In der neuen Verordnung ist daher vorgeschrieben, daß jedes Arbeitsverhältnis erst dann gelöst werden kann, wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat. Dies gilt auch für die mithelfenden Familienangehörigen, selbst wenn diese nicht im Vertragsverhältnis stehen.

Generell gilt jetzt auch die Einstellungsbeschränkung. Für unterliegenden sämtliche Betriebe einschließlich der Gaushaltungen. Von der Genehmigungs-pflicht befreit ist grundsätzlich die Landwirtschaft, in der Kräfteangel herrscht. Weitere Ausnahmen bilden der Bergbau und Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren. In den beiden letztgenannten Fällen ist aber die Zustimmung des Arbeitsamtes dann erforderlich, wenn die einzustellende Arbeitskraft zuletzt in der Landwirtschaft tätig war.

Einberufene bleiben in der Krankenkasse

Von der Beitragspflicht befreit

In einem gemeinsamen Erlass haben der Reichsarbeitsminister, der Reichsfinanzminister und das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt, daß Krankenkassenmitglieder, die zum Wehrdienst einberufen werden, weiterhin Mitglieder ihrer Krankenkasse bleiben. Die Beitragspflicht ruht gänzlich. Da die Versicherten selbst in diesem Falle von der Wehrmacht freie Heilfürsorge erhalten, entfallen die Leistungen der Krankenkasse an diese Versicherten.

Die Familienangehörigen der Versicherten werden dagegen von den Krankenkassen in vollem Umfang weiter betreut. Sie erhalten die gleichen Leistungen wie bisher, insbesondere also Familienkrankenpflege und Wochenhilfe.

Für den Sudetengau

Wichtige Mitteilung

Ueberleitung der 'Deutschen Gartenbau-Zeitung' in die 'Gartenbauwirtschaft' (amtliche Fachzeitung für den Gartenbau im Reichsjahrstand), Berlin

Die Deutsche Gartenbau-Zeitung für den Sudetengau teilt ihren Lesern in Nr. 15 vom 10. August folgendes mit:

Als vor beinahe 21 Jahren wir Sudetendeutschen nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges über Willen in die ehemalige Tschechoslowakei einbezogen wurden, da begann auch für die deutsche Gärtnerchaft ein neuer Lebensabschnitt. Wir wurden aus dem österreichischen Wirtschaftsraum ausgeschlossen und waren, zumal die Grenzen gegen Deutschland hermetisch gespart waren, ganz allein auf uns selbst angewiesen.

Da griff in ganz vorbildlicher Weise die Reichsbürger-Gärtnergenossenschaft, welche sich über den ganzen Reichsbürger Handelskammerprengel erstreckte und straff organisiert war, ein. Sie bemühte sich nicht nur allein um ihre eigenen Mitglieder, sondern trachtete darnach, daß auch die übrigen Gärtner im Sudetengau zu Genossenschaften zusammengefaßt wurden.

Wir wollen heute nicht einen Rückblick auf die ehemaligen Genossenschaften geben, sondern das Kapitel 'Zeitung' behandeln.

Als wir auf uns selbst angewiesen waren, wurde der Wunsch nach einer billigen Fachzeitschrift laut und die Anregung in einer Hauptversammlung in B. Leipa gegeben. Diese Anregung führte der Gofertige auf und setzte sie in die Tat um. Leider verfügte die ehemalige Reichsbürger Gärtnergenossenschaft über keine überflüssigen Geldmittel und so blieb nichts anderes übrig, als einige zugestellte Kollegen um Geld anzusprechen. Und richtig, es wurde eine Liste herumgereicht, welche sage und schreibe 3200 Kronen aufbrachte. Mit diesem kleinen Vermögen, wenn wir es als solches bezeichnen wollen, wurde im Jahre 1920 die 'DGZ.' geschaffen. Durch große Sparsamkeit und Umsicht gelang es dem Schriftleiter, die Zeitung auf einen Verlegerstand von mehr als 2000 hinaufzubringen, und so beinahe 20 Jahre die Zeitung als Verbindungsorgan dem deutschen Gärtner im Sudetengau und im Protektorat zu erhalten.

Durch die Befreiung des Sudetengaus und Eingliederung der Gärtnerchaft in den Reichsbürgerstand sind andere Verhältnisse eingetreten, die das Weitererzählen der 'DGZ.' entbehrlich machen.

So hat sich die Leitung der 'DGZ.' entschlossen, diese mit der Gartenbauwirtschaft in Berlin zu verschmelzen.

Es werden heute schon alle treuen Bezahler, Leser und Inzerenten ersucht, nach Ueberleitung, die Wirtschaftszeitung, die vierteljährlich nur 75 Pfennig, zuzüglich 18 Pfennig Zustellung, kostet, dann an Stelle der 'DGZ.' zu beziehen.

Es besteht die Absicht, in dieser Zeitung einen separaten Raum für die sudetendeutschen Bezahler auszugestalten und auch die Inzerate im Anzeigenteil so zusammenzufassen, daß der Sudetengau einen eigenen Platz einnimmt. Reinhold Krause.

Besonderer Antrag notwendig Kennzeichnung freigegebener Autos

Der dem deutschen Volk aufgezwungene Kampf nötigt zu einer weitgehenden Einschränkung des zivilen Kraftwagenverkehrs, der im wesentlichen nur insoweit aufrechterhalten werden kann, als er in öffentlichem Interesse liegt. Dementsprechend ist durch eine Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen angeordnet, daß ab 20. September — abgesehen von den Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, Polizei, Deutschen Reichsbahn und Deutschen Reichspost — nur Kraftfahrzeuge weiterbenutzt werden dürfen, die durch die Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.

Für die Anerkennung des öffentlichen Interesses an der Weiterbenutzung sind die Kreispolizeibehörden zuständig, an die entsprechende Anträge gerichtet werden können. Der Reichsverkehrsminister hat dazu Ausführungsbestimmungen erlassen, nach denen die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur genehmigt werden darf, wenn an andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können und wenn ohne sie diejenigen Aufgaben nicht zu erfüllen sind, die im Interesse der Reichsverteidigung, zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs und zur Verorgung des deutschen Volkes gestellt sind oder noch werden.

Der über den 20. September 1939 hinaus sein Kraftfahrzeug in Betrieb halten will, muß folgendes beachten:

Ist sein Kraftfahrzeug von der Wehrmacht bereits 'beordert' oder 'freigestellt', d. h. also, hat er als Halter schon eine Beorderung oder Freistellungsbescheinigung der Wehrmachtsinspektion in Händen, dann hat er sich von seiner Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde) an den Kennzeichen den roten Winkel anbringen zu lassen.

Ist das Kraftfahrzeug noch nicht 'freigestellt', so muß der Halter bei der Kreispolizeibehörde (d. h. Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde) die Anerkennung des öffentlichen Interesses an der Weiterbenutzung des Kraftzeugs betätigen lassen. Auf Grund dieser Anerkennung läßt er sich dann bei seiner Zulassungsbehörde den Winkel an den Kennzeichen anbringen.

Der Sülichen Art gebracht, Arbeit, ja, er ver schaften b mütterliche fördert r ben. C daß die seiner Be bert und sollen. — alle nicht fandes, so einer Weß Mann mit unse rtrieb. Ma träftigen r Volksgeme Menschen, sich zunäc schaft, im ist unse rzwischen r urprüngl zur Aufga Die Au Frauen m rzuf, und e sich mi Arbeit m berungen die Kinde muß imm sich wand können u Wir br zußgenos den Gart und in it fehlt. Sa bauerin, i baulehre die Betr genosfinne Leben ein wir werd wir ein C diesem G Wir m aufstellen, d Lösung kon wollen au menschaft, und außen sich anell ven aus gemeinsh Wir fin dann vor bessere Kul triebsergeb ruf erwac Pflanzen. Das Gä treiben der auf gericht dient und sein als I wir unfe stellen. I Auftrag d Es ist r als solcher Mensch it Mißverste hier aus Die Gem vordringl kommen d Stellen zu ja in der Stellenver hier aus braucht, u Stimme werden v es gibt. Der Er leute, un wenn hie wünscht r

Vernid

Verpad möglichst aus dem r oder Bed rung muß mieden in schen Ga fehung ih zuständige daß eine braudte und Gro und Groß padungs r ausbesser zeugergeb zeugern r Auch b teil verb müßwert nicht. V besteht d Verpadu